

## Eignerstrategie 2025

# **des Kantons Luzern für das Sozialversicherungszentrum WAS Wirtschaft Arbeit Soziales (WAS) (öffentlich-rechtliche Anstalt)**

### **Einleitung**

Das Sozialversicherungszentrum WAS Wirtschaft Arbeit Soziales (WAS) ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Luzern mit eigener Rechtspersönlichkeit. WAS koordiniert den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung durch die kantonale Ausgleichskasse und die kantonale IV-Stelle sowie die weiteren Aufgaben, die das Bundesrecht diesen Organen überträgt (§ 2 Abs. 1 SoVZG). Der Kanton überträgt WAS die Durchführung der Arbeitslosenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 (§ 2 Abs. 2 SoVZG). Der Kanton kann WAS mit Zustimmung des Bundes weitere Aufgaben übertragen (§ 2 Abs. 3 SoVZG).

WAS gliedert sich in die Ausgleichskasse Luzern, die IV-Stelle Luzern, das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit sowie in das Geschäftsfeld Services (§ 3 SoVZG [SRL Nr. 880]; § 2 Abs. 1 Geschäftsreglement SoVZ [SRL Nr. 880b]).

Diese Eignerstrategie gilt somit auch für die Ausgleichskasse Luzern und die IV-Stelle Luzern, die gemäss Bundesrecht zwei separate kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit sind (Art. 61 Abs. 1 AHVG [SR 831.10] und Art. 54 Abs. 2 IVG [SR 831.20]).

Der Kanton hält keine finanzielle Beteiligung an WAS. WAS stellt aus Sicht des Kantons beteiligungsrechtlich einen Spezialfall dar, indem der Kanton trotz der Wahl sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder durch den Regierungsrat, zur Durchsetzung seiner Interessen auf die Kooperation mit dem Bund angewiesen ist und der Bund auch eine weitgehende Aufsicht über WAS ausübt. WAS ist daher als Minderheitsbeteiligung des öffentlichen Rechts in die PCG-Systematik einzuordnen.

### **A Allgemeine Bestimmungen**

#### **I Zweck und Geltungsbereich**

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) (SRL Nr. 600) erlassen. In der Eignerstrategie werden die Absichten festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung am WAS verfolgt. Die Eignerstrategie enthält die unternehmerischen, wirtschaftlichen, politischen, öko-

logischen und sozialen Ziele des Kantons als Eigner (Eignerziele) sowie Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht seine langfristigen Ziele (Eignerziele). Diese dienen WAS als Leitplanken, innerhalb derer die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für WAS und alle seine Geschäftsfelder.

## **II Verhältnis zu Gesetz und Reglement**

WAS vollzieht als übertragene kantonale Aufgaben gewisse Bereiche der eidgenössischen Sozialversicherungen sowie die arbeitsmarktlichen Massnahmen und die Industrie- und Gewerbeaufsicht des Bundes. Damit ist überwiegend Bundesrecht anwendbar. Kantonales Recht spielt im Verhältnis zum Bundesrecht nur eine untergeordnete Rolle. Dementsprechend erfüllt WAS die ihm vom Kanton übertragenen Aufgaben grossmehrheitlich unter direkter Aufsicht der zuständigen Organe des Bundes (BSV, SECO, EKAS).

Der Kanton Luzern hat in seiner Rechtsordnung WAS folgende kantonalen Aufgaben übertragen:

- Durchführung der Prämienverbilligung und des Versicherungsobligatoriums gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995, PVG; SRL Nr. 866),
- Durchführung der Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und zur Invalidenversicherung (Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007, kantonales ELG; SRL Nr. 881),
- Führen der Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, EGKVG, vom 23. März 1998; SRL Nr. 865),
- Erhebung der Arbeitgeberbeiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds bei landwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben, die der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern angeschlossen sind, (Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom Januar 2000, SRL Nr. 890),
- Orientierung über die Versicherungspflicht nach UVG und deren Überwachung (Verordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung, SRL Nr. 865b),
- Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11),
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die das Bundesgesetz über die Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz [HArG]) vom 20. März 1981 (SR 822.31) der kantonalen Vollzugsbehörde zuweist,
- Durchführung von Kontrollen gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG) vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20) und Führung der Geschäftsstelle der tripartiten Kommission Arbeitsmarkt (TKA) (SRL Nr. 857),
- Durchführung von Kontrollen und Verfügen von Sanktionen gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 (SR 822.41),
- Vollzug der Leistungen zur Anerkennung der unentgeltlich und regelmässig erbrachten Betreuung von hilflosen Personen durch Angehörige sowie zur Entlastung der unentgeltlich betreuenden Angehörigen (Betreuungs- und Pflegegesetz, BPG, vom 13.09.2010; SRL Nr. 867).

## **B Ziele des Eigners**

### **I Unternehmerische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass WAS

- durch zuverlässige und gut vernetzte Strukturen die übertragenen kantonalen Aufgaben unter Nutzung eines grossen Synergiepotenzials zwischen den Geschäftsfeldern optimal erfüllt,
- mit dem gemeinsamen Standort eine Effizienzsteigerung erreicht und weiterentwickelt,
- kundenorientiert (Wirtschaft und Bevölkerung) geführt wird,
- seine Mittel effektiv und wirksam einsetzt,
- innovativ auf anstehende oder bereits ersichtliche Änderungen vorbereitet ist.

### **II Wirtschaftliche Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass WAS

- die übertragenen kantonalen Aufgaben zweckmässig und wirtschaftlich erbringt,
- Haftungsfälle des Eigners aus der Aufgabenerfüllung (§ 20 SoVZG) verhindert,
- sich bei der Kapitalbildung bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern nach § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Familienzulagen (SRL Nr. 885) richtet. WAS beantragt bei einem Übersteigen der Reserven der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern um 50 Prozent eines durchschnittlichen Jahresaufwandes beim Regierungsrat eine Reduktion des Beitragssatzes. Fallen die Reserven unter 20 Prozent, beantragt WAS dem Regierungsrat eine Erhöhung des Beitragssatzes.
- den Werterhalt der Immobilien sicherstellt. WAS hat die Immobilien sachgemäss zu unterhalten und zu entwickeln. Die dazu notwendigen Investitionen in Instandhaltung, Instandsetzung sowie Entwicklung müssen finanziell gesichert sein und umgesetzt werden.

### **III Politische/Ökologische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet von WAS, dass

- durch die Umsetzung der ihm übertragenen Aufgaben einen massgebenden Beitrag zur sozialen Sicherheit und zu einer solidarischen Gesellschaft geleistet wird.
- jeweils im Jahresbericht darlegt, mit welchen Massnahmen das Ziel Netto-null bis 2040 erreicht werden kann. Die Berichterstattung beinhaltet das Monitoring der definierten Ziele in den Bereichen Heizungen, Beschaffung von Fahrzeugen, Stromproduktionspotenzial und Mobilitätsmanagement gemäss Definition in den Massnahmen und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022-2026, Massnahmen KS-V6.1).

### **IV Soziale Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass WAS

- die personalpolitischen Grundsätze des Kantons einhält, soweit es dazu gesetzlich verpflichtet ist,
- eine fortschrittliche, sozial verantwortliche, transparente und ethischen Grundsätzen verpflichtete Personalpolitik verfolgt, die insbesondere das Gleichstellungsgesetz und die Lohnleichheit einhält,
- marktgerechte und attraktive Arbeitsbedingungen anbietet,
- seine Mitarbeitenden bei der Luzerner Pensionskasse versichert,

- Ausbildungsplätze anbietet und eine angemessene Betreuung sowie Ausbildung der Lernenden sicherstellt. Dabei sollen die spezifischen Anforderungen der verschiedenen Berufe berücksichtigt und die Qualitätsstandards der jeweiligen Branchenverbände eingehalten werden,
- die Bevölkerung gebührend über seine Angebote und Leistungen informiert.

## **C Vorgaben zur Führung**

### **I Unternehmensorganisation**

Der Regierungsrat erwartet, dass sich WAS in einer seinen unternehmerischen Bedürfnissen bestmöglich entsprechenden Unternehmensstruktur organisiert.

Kantonale Oberaufsichtsbehörde über WAS ist der Regierungsrat, soweit nicht eine spezielle Aufsicht des Bundes besteht. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

### **II Aufgaben, Zusammensetzung und Organisation des Verwaltungsrates**

Das strategische Leitungsorgan von WAS ist der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat nimmt als oberste kantonale Verwaltungsbehörde von WAS die Aufsicht in Verwaltungsangelegenheiten wahr, die weder der Aufsicht des Bundes noch der richterlichen Prüfung unterliegen. Seine Aufgaben ergeben sich aus dem Geschäftsreglement von WAS.

Das strategische Leitungsorgan ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus. Die Reglemente des Verwaltungsrates haben dem übergeordneten Recht zu entsprechen.

Der Verwaltungsrat von WAS besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist maximal fünf Mal möglich.

Der Verwaltungsrat hat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen und regulatorisch vorgeschriebenen Voraussetzungen, insbesondere Fachkenntnisse, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit aufzuweisen. Innerhalb des Gremiums sollen insbesondere Branchenkenntnisse, Erfahrung in der Unternehmensführung und im politischen Geschehen ausreichend vorhanden sein. Der Regierungsrat regelt die Details in einem separaten Anforderungsprofil. Die Rekrutierung des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates erfolgt unter der Leitung des Gesundheits- und Sozialdepartementes, jene der übrigen Verwaltungsratsmitglieder unter der Leitung des Verwaltungsrates. Die Verwaltungsratsmandate sind auszusprechen.

Bei der langfristigen Planung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates erwartet der Regierungsrat, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates den Interessen von WAS und des Eigners oberste Priorität beimessen. Für den Verwaltungsrat sind Offenlegungs- und Ausstandsregelungen vorzusehen.

Der Kanton regelt seinerseits den Umgang mit Interessenkonflikten in seiner Public Corporate Governance. Der Regierungsrat wählt keine Mitglieder des Kantonsrates in den Verwaltungsrat.

Der Regierungsrat erwartet, dass

- sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Verwaltungsrat und zu 20 Prozent in der Geschäftsleitung vertreten ist, der Verwaltungsrat die Abweichung begründet,
- alle Kandidierenden vor ihrer Wahl oder Wiederwahl in den Verwaltungsrat einen Betreibungs- und einen Strafregisterauszug einreichen,
- bei der Besetzung von strategischen Organen von Tochtergesellschaften der Vermeidung von Interessenkonflikten besonders Rechnung getragen wird.

### **III Vergütungen**

Die Vergütung des Verwaltungsrates richtet sich nach § 3 der Verordnung über die Bestellung des Verwaltungsrates des Sozialversicherungszentrums (SRL Nr. 880a).

### **D Vorgaben zur Kontrolle**

Die Berichterstattung von WAS erfolgt durch Publikation ihres Jahres-, Finanz- und Vergütungsberichts als Einzelrechnungen.

Der Regierungsrat erwartet, dass

- die Rechnungslegung ein umfassendes, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt,
- der Eigner jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert und der Revisionsbericht / Management Letter der Revisionsstelle zur Verfügung gestellt wird,
- die Verwaltungsrechnung und Bilanz von WAS Wirtschaft Arbeit und Soziales sowie die Erfolgsrechnung und Bilanz der WAS Immobilien AG konsolidiert werden. Der Geschäfts- resp. Finanzbericht sollte alle Einzelrechnungen beinhalten,
- zwischen dem Gesundheits- und Sozialdepartement und dem Verwaltungsrat sowie der Geschäftsleitung mindestens quartalsweise Koordinationssitzungen stattfinden.
- das Gesundheits- und Sozialdepartement rechtzeitig über alle wichtigen Entscheide, Veränderungen und Vorkommnisse informiert wird, bevor sie öffentlich kommuniziert werden,
- dem Gesundheits- und Sozialdepartement alle für das Beteiligungscontrolling erforderlichen Unterlagen ausgehändigt werden,
- ihm die als Eigner zustehenden Auskunfts- und Einsichtsrechte über die Angelegenheiten von WAS und seiner Tochtergesellschaften gewährt.

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle arbeitet nach den Weisungen des Bundes, erstattet schriftlich Bericht über ihre Feststellungen und stellt die nötigen Anträge. Die Revisionsberichte werden dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung des Sozialversicherungszentrums und gegebenenfalls dem Bund zugestellt.

Der Regierungsrat erwartet, dass auch das Rechnungswesen und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften von WAS durch eine Revisionsstelle geprüft werden.

### **E Vorgaben zur Effizienz**

Der Regierungsrat erwartet, dass WAS

- die Prozessabläufe kontinuierlich hinterfragt und optimiert,

- ein Risk-Management und ein internes Kontrollsystem führt, das jährlich durch die Revisionsstelle überprüft wird,
- in Bezug auf die Effizienz die Faktoren Zeit, Qualität und Kosten optimal und marktgerecht miteinander einsetzt,
- die notwendigen Technologien/Innovationen bezieht, um die Effizienz gewinnbringend zu steigern.

### **F Vorgaben zur Transparenz**

Der Regierungsrat erwartet von WAS, dass:

- er vom Verwaltungsrat über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird,
- die Jahresberichte mit allen Einzelrechnungen auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht werden,
- im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und operative Leitungsorgan publiziert werden,
- im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe ausweist.

### **Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 559 vom 20. Mai 2025 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2021. Die Eignerstrategie wird auf der Kantonswebseite veröffentlicht.

20. Mai 2025